Hilden

Planungs- und Vermessungsamt
IV/61.1- G. Bopp

Der Bürgermeister

Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10C - Teil 1 (Vorhaben- und Erschließungsplan VEP 23)

für den Bereich Poststraße 35-37

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Baugesetzbuch

1. Einsichtnahme aller Unterlagen im Internet und nach Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hilden mit der Möglichkeit zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen vom 20.01.2022 bis 03.02.2022
2. Informationsveranstaltung am 03.02.2022
3. Zusammenfassung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Protokoll

Hilden, den 25.01.2022

Vom 20.01.2022 bis 03.02.2022 fand im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10C Teil 1 (VEP 23) für den Bereich Poststraße 35-37 in Hilden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.
Alle Informationen zur Planung wurden während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440 öffentlich ausgelegt. Sie waren zudem im Internet öffentlich zugänglich. Zusätzlich zu Plänen und schriftlichen Informationen war eine Präsentation (als pdf-Datei) mit ausführlichen Erläuterungen zu den Entwürfen und zum Planverfahren verfügbar:

- im Geoportal unter: https://geoportal.hilden.de/karten/bauplanungsrecht_satzungen/
- auf der Webseite der Stadt Hilden: unter www.hilden.de/bplan-10C-T1

Es wurde auf der Webseite der Stadt Hilden sowie in der Presse dazu aufgefordert, Stellungnahmen zum Verfahren und zur Planung einzureichen.

Am 03.02.2022 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung in der Aula des Helmholtz-Gymnasiums statt. Sie wurde durchgeführt vom Planungs- und Vermessungsamt in Kooperation mit dem Planungsbüro BKR, Essen, das vom Vorhabenträger beauftragt ist.

In der Lokalpresse und auf der Internetseite der Stadt Hilden sowie durch in der Umgebung des Plangebietes in die Briefkästen verteilte Handzettel wurde eine Woche vor Beginn der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Auslegung und die

Informationsveranstaltung hingewiesen. Auf die besonderen Bedingungen der Auslegung aufgrund der Covid-19-Pandemie - Situation wurde dabei aufmerksam gemacht.

Das Protokoll der Auslegung wurde aktualisiert, sobald neue Themen aufgeworfen wurden, und in aktueller Fassung auf der Webseite der Stadt Hilden öffentlich zugänglich gemacht. Die Auslegung endete am 03.02.2022 (inklusive).

Im Folgenden werden der Verlauf der Auslegung sowie das Inhalts-Protokoll der Informationsveranstaltung mit allen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in Form von Fragen und Anregungen sowie den Stellungnahmen der Verwaltung und des Planungsbüros BKR erläutert.

Auslegung im Rathaus und im Internet:

Während der öffentlichen Auslegung wurden 3 Stellungnahmen in Form von E-Mails und Briefen zur Planung eingereicht. Ein Bürger informierte sich im Rathaus über die Planung.

Die während der Auslegung mitgeteilten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die enthaltenen Fragen zur Bauleitplanung sind in der folgenden Tabelle mit einer Stellungnahme der Verwaltung aufgeführt:

Stellungnahme	**Antwort der Verwaltung**
Das Gebäude Poststraße 37 im Plangebiet ist vermietet und wird noch bewohnt. Die Bewohner möchten es weiterhin nutzen.	Der Hinweis, dass das Gebäude bewohnt ist, wird zur Kenntnis genommen. Ob sich dies auf den aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (mit Vorhaben- und Erschließungsplan / VEP) auswirkt, ist durch den Vorhabenträger zu prüfen. Der Beschluss des Bebauungsplanes mit VEP als Satzung ist jedenfalls abhängig davon, dass das Plangebiet für eine Umnutzung zur Verfügung steht.
Auf dem westlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstück war im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 10C im Hintergrundstück ein Baufenster für ein Einfamilienhaus vorgesehen. Dieses Gebäude soll realisiert werden, die Zufahrt kann jedoch nicht ausschließlich auf dem eigenen Grundstück liegen. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10C Teil 1 sollte überarbeitet werden, um eine Zufahrt in den hinteren Grundstücksteil zu ermöglichen. Die Anlage einer Zufahrt wäre über die vorgesehene Hofzufahrt oder durch Verlegung der Tiefgaragenzufahrt möglich.	Für den Bau eines Einfamilienhauses im hinteren Grundstücksbereich wäre eine Bebauungsplanänderung erforderlich. Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10C Teil 1 müsste erweitert, und der Vorhaben- und Erschließungsplan überarbeitet werden, um eine Zufahrt zu ermöglichen. Dies setzt eine Vereinbarung zwischen beiden Eigentümern voraus, denn auch wenn im städtischen Entwurf ein Baufenster auf dem hinteren Grundstücksteil von Poststraße 39/41 vorgesehen war, besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Änderung des VEP.

	Die Erweiterung des Plangebietes wird geprüft.
Wie ist das Verhältnis neu geschaffener Kfz-Stellplätze zur Anzahl der Wohneinheiten bzw. der Bewohner?	Es sind derzeit in der Tiefgarage 23 Stellplätze und im Freiraum 6 Stellplätze vorgesehen. 5 der im Freiraum vorgesehenen Stellplätze ersetzen vorhandene Stellplätze für die Nachbarschaft, ein weiterer ist jetzt zusätzlich als Behinderten-Stellplatz geplant, so dass für die neuen Wohneinheiten insgesamt 24 Stellplätze zur Verfügung stehen würden. Nach jetzigem Stand sollen im Mehrfamilienhaus 10 Wohnungen mit durchschnittlich 70m² Wohnfläche entstehen. Die 10 Einfamilienhäuser haben 126 m² bzw. 130 m² Wohnfläche. Die Anzahl der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner kann jedoch nur geschätzt werden, da sie nicht im Bebauungsplan festgelegt werden kann. Im MFH könnten ungefähr 25 Personen, in den Einfamilienhäuser etwa 40 Personen wohnen.
Gibt es in Hilden einen Stellplatz-Schlüssel, für die Anzahl der Kfz-Stellplätze? Wie sieht dieser Schlüssel aus im Verhältnis zu anderen Städten.	Hilden hat keine Stellplatzsatzung, aber hier muss im Regelfall ein Stellplatz je Wohneinheit realisiert werden, so auch beim Vorhaben Poststraße 35-37. In der Düsseldorfer Stellplatzsatzung ist die erforderliche Anzahl der Kfz-Stellplätze je nach Standort und Art der Wohnnutzung gestaffelt. Die folgenden Zahlen gelten für Standorte mit sehr guter Anbindung an den öffentlichen Personen-Nahverkehr (vergleichbar also zum Bereich Poststraße 35-37 in Hilden): • im geförderten Wohnungsbau ist bei Wohnungen zwischen 40m² und 87m² Größe 1 Stellplatz je 2 Wohnungen zu erstellen. • für Wohnungen von 88 bis 130m² sind 2 Stellplätze für 3 Wohnungen zu erstellen.
Für wie viele Räder werden Fahrradstellplätze geschaffen?	Derzeit sind für die Einfamilienhäuser je 2 Fahrradstellplätze vorgesehen. Für das Mehrfamilienhaus steht die Zahl noch nicht fest. Die Stadt Hilden hat aber eine Fahrradstellplatzsatzung, die für Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohnungen)

	mindestens einen Fahrradstellplatz je 30 m² Wohnfläche festsetzt. Diese Satzung wird auch bei diesem Vorhaben zugrunde gelegt.
In der Innenstadt sollten keine Einfamilien-Reihenhäuser gebaut werden, weil die in Hilden zur Verfügung stehenden Bauflächen knapp sind. Wurde über Alternativen gesprochen und wie wurden diese bewertet?	Für den Bereich zwischen Poststraße, Benrather Straße und Bahnhofsallee liegt ein städtebauliches Konzept der Stadt Hilden (Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 10C aus dem Jahr 2010) vor, auf dem der Entwurf für Bebauungsplan Nr. 10C Teil 1 beruht. Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 10C wurde in verschiedenen Varianten mit Ein- und Mehrfamilienhäusern mehrfach im Stadtentwicklungsausschuss (StEA) diskutiert. Der vom StEA beschlossene Entwurf sah Reihenhäuser vor. Im Laufe der letzten Jahre wurden aber auch verschiedene Bauvorhaben mit Mehrfamilienhäusern für das Grundstück Postraße 35-37 diskutiert, die ebenfalls vom StEA akzeptiert, aber schließlich nicht realisiert wurden. Die im Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 10C Teil 1 vorgesehenen Reihenhäuser haben sehr kleine Grundstücke und sind daher eine hoch verdichtete Wohnform. Sie werden daher als grundsätzlich geeignete Wohnform für diesen Bereich angesehen.
Ist der öffentlich nutzbare Fußweg von der Poststraße ins Plangebiet ein Durchgang oder eine Sackgasse Richtung Süden? Gibt es die Möglichkeit, eine neue Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zu schaffen?	Der Fußweg dient der Erschließung einer öffentlich nutzbaren Grünfläche / Spielfläche. Gemäß dem städtebaulichen Konzept des Bebauungsplans Nr. 10 C (von 2010, s.o.) soll der Weg an eine kleine Wohnstraße angebunden werden. Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 10C Teil 1 ermöglicht eine spätere Anbindung an diese geplante Straße. Derzeit ist jedoch aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse und Nutzung der Grundstücke keine Weiterführung des Weges möglich.

Informationsveranstaltung am 03.02.2022:

Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP 23) 10C Teil 1 für den Bereich Poststraße
Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Protokoll zur Bürgerveranstaltung, 03.02.2022

Am 03.02.2022 fand in der Aula des Helmholtz-Gymnasiums der Stadt Hilden (Am Holterhöfchen 30, 40724 Hilden) ab 18 Uhr zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP 23) 10C Teil 1 eine Bürgeranhörung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Hygienemaßnahmen statt.

In der Umgebung des Planbereiches wurden zuvor Handzettel verteilt. Des Weiteren wurde auf der Internetpräsenz der Stadt Hilden auf den Termin hingewiesen.

Zu dem Termin waren erschienen

- 8 Bürger*Innen
- Verwaltung: Herr Barnat, Frau Bopp und Herr Groll
- Rat der Stadt Hilden: Frau Barata (SPD-Fraktion), Herr Weber (SPD-Fraktion)
- Zur Erarbeitung des Bebauungsplans beauftragtes Planungsbüro BKR Essen: Herr Happe und Herr Reith
- Vertreter des Vorhabenträgers: Herr Durst Sen.

Herr Groll eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr. Er begrüßt die erschienenen Bürgerinnen und Bürger und freut sich über die erste Durchführung einer Veranstaltung in Präsenz seit geraumer Zeit. Er stellt die anwesenden Vertreter der Verwaltung, die Vertreter des mit der Planung beauftragten Stadtplanungsbüros sowie den Vertreter des Vorhabenträgers vor und führt in den Ablauf der Veranstaltung ein.

Er übergibt das Wort an Herrn Happe, welcher mittels einer PowerPoint-Präsentation zunächst die Grundzüge und den Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens erklärt und auf die Möglichkeit hinweist, dass Stellungnahmen aus den beiden Beteiligungsschritten zu Veränderungen der Planung führen können. Zudem erläutert er die Besonderheit eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, welcher zusammen mit einem Durchführungsvertrag, in welchem der Vorhabenträger sich verpflichtet, das Vorhaben in einer gewissen Zeit durchzuführen, ein Baurecht auf Zeit bedeutet. Daraufhin stellt er das Plangebiet vor. Auf eine erste Nachfrage eines/r Bürger/in bezüglich der Lage des Gebäudes der Post zeigt Herr Happe dieses im Entwurfsplan. Herr Happe führt die Präsentation mit Abbildungen des Plangebietes sowie den planungsrechtlichen Zielen fort. Zudem stellt er ein städtebauliches Konzept für den Block zwischen Poststraße, Benrather Straße und Bahnhofsallee vor, das die Grundzüge des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 10C aufgreift.

Daraufhin folgen Erläuterungen zum Planentwurf. Dabei soll die Tiefgarage Stellplätze für die Wohneinheiten aufnehmen, sodass ein weitestgehend verkehrsberuhigtes Quartier entsteht.

Auch die Müllabfuhr muss den Innenraum des Gebiets aufgrund eines zentralen Müllsammelraums im Einfahrtsbereich nicht befahren. Für den Innenbereich des Plangebiets sind 2 Häuserreihen mit jeweils 2 Vollgeschossen sowie Staffelgeschoss, mit Erschließung von Norden und nach Süden ausgerichteten Gärten vorgesehen. Die nördliche Reihe umfasst 6, die südliche 4 Reihenhäuser, mit je 2 Fahrradstellplätzen pro Haus. Die Tiefgarage fasst 23 Stellplätze. Auf diese wird eine 80 cm dicken Bodenschicht aufgelegt, welche Gartenflächen schafft und eine Regenrückhalte-Funktion erfüllt.

- Ein*e Bürger*In bringt die Anmerkung, dass die Parksituation sich durch die Planungen weiter verschärfe und eine Entlastung durch die Schaffung von Parkplätzen in der Benrather Straße möglich wäre.

Herr Groll nimmt die Anmerkung zur Kenntnis. Er erläutert zudem, dass dieses Thema im Stadtentwicklungsausschuss ausgiebig diskutiert wurde und es viele private Stellplätze in Tiefgaragen gibt, welche nicht genutzt werden. Der Querschnitt der Benrather Straße sei weder in der Fahrbahn noch in den Gehwegen sehr breit. Zudem seien Parkplätze für Kurzzeitparker der kleineren Läden ausgewiesen worden.

Herr Happe führt seine Präsentation fort und erläutert die Querschnitte des Plangebiets sowie die Freiraumbilanz. Weiterhin gibt er an, dass voraussichtlich Verkehrserzeugung, Schallimmissionen, Boden sowie Artenschutz mit Gutachten untersucht würden, die Gefährdung durch mögliche Überschwemmungen durch die ca. 200 m entfernte Itter bekannt seien und keine weiteren Folgen auf andere Aspekte wie beispielsweise Denkmale zu erwarten sind. Er teilt mit, dass im Altlastenkataster des Kreises Mettmann im Bereich des Plangebietes keine Altlasten-Verdachtsflächen dargestellt sind.

Herr Groll bedankt sich und eröffnet die Möglichkeit Fragen zu stellen.

- Ein*e Bürger*In möchte sich dem o.g. Einwurf anschließen und kritisiert, dass bei 20 geschaffenen Wohneinheiten keine 1,5 Parkplätze pro Wohneinheit geschaffen würden, welche mittlerweile üblich seien. Darüber hinaus sei eine weitere Verknappung durch den Wegfall von Parkplätzen in der Poststraße zu erwarten.
- Ein*e weitere*r Bürger*In schließt sich aufgrund schlechter Erfahrungen mit dem MediTower der Anmerkung an. Zudem sei in der Benrather Straße ein Garten zugunsten der Parkflächen einer Shisha-Bar komplett versiegelt worden.

Herr Groll begründet die Maßnahmen damit, dass Parkplätze vorrangig auf privatem Grund zu schaffen seien und der Straßenraum nicht für ein dauerhaftes Abstellen der Pkw von Anwohner*innen zur Verfügung stehe. Öffentliche Parkplätze seien der gesamten Öffentlichkeit gewidmet und es gebe zahlreiche Nutzungsansprüche im öffentlichen Raum, welche nicht alle vereinbar sind.

- Ein*e Anwohner*In pflichtet den vorherigen Anmerkungen, insbesondere der Verschlechterung der Parksituation seit Bau des MediTowers, bei. Es wird der Wegfall von öffentlichen Parkplätzen zugunsten der Tiefgarageneinfahrt sowie eine

fehlende Ausweisung der Parkplätze in der Poststraße als Anwohnerparkplätze beklagt.

Herr Happe nimmt die Anmerkung zur Kenntnis. Lediglich an den zwei Stellen vor der Tiefgarageneinfahrt sowie vor der Einfahrt zu Feuerwehrzufahrt dürfte künftig nicht mehr geparkt werden. Damit entfielen voraussichtlich keine Stellplätze im öffentlichen Raum.

- Die anmerkende Person führt an, dass die Umsetzung so aber nicht klappen wird.
- Ein*e weitere*r Bürger*In beklagt aufgrund von Erfahrungen mit einer Tiefgarageneinfahrt die entstehenden Lärmimmissionen und schlägt vor, die Tiefgarageneinfahrt in die Hausdurchfahrt zu legen.

Herr Happe fasst den Vorschlag eines Tausches von Feuerwehrzufahrt und Tiefgarageneinfahrt zusammen und nimmt diesen zur Kenntnis.

- Die Person führt weiter aus, dass sie bereits schriftlich Stellung genommen habe und bekundet Interesse an einer Zuwegung zum eigenen Grundstück im Rahmen der Planung.

Herr Happe erläutert, dass für eine Bebauung in zweiter Reihe das Grundstück erschlossen sein müsse. Da ein Wegerecht des Vorhabenträgers notwendig sei, sei dazu eine privatrechtliche Vereinbarung erforderlich.

Herr Groll nimmt den Wunsch auf, dass das Plangebiet so erweitert werden solle, dass auf dem genannten Grundstück Baurecht geschaffen werden könne.

- Ein*e Bürger*In äußert Bedenken, wie die Planungen in das Gesamtgefüge passen könnten. Es wird gefragt, wie es dann mit der umliegenden Bebauung weiterginge und ob weitere Planungen darunter leiden und weniger bauen dürfen, wenn im Bereich Poststraße 35-37 mehr gebaut würde als im Entwurf zum Bebauungsplan 10C vorgesehen war.

Herr Groll erklärt, dass damals das Planverfahren für den Bebauungsplan 10C eingeleitet und alle Eigentümer kontaktiert und über ihre Planungsabsichten befragt wurden. Dabei gab es viele unterschiedliche Ansichten. 2018 hat es den ersten Antrag für dieses Grundstück gegeben, dem auf Basis des städtebaulichen Konzepts (Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10C) zugestimmt worden ist. Der Interessent habe dann aber nach diversen Abstimmungen kein Interesse mehr gezeigt. Danach habe die Firma Durst das Grundstück erworben. In der Folge gab es auch für weitere Grundstücke Vorschläge und Anträge, aktuell auch zum benachbarten Postgrundstück. Der neue Besitzer werde das gleiche machen müssen wie die Firma Durst: das Konzept vorstellen und ein Bebauungsplanverfahren beantragen. Das Interesse an diesem Viertel sei also im Laufe der Jahre deutlich gestiegen. Daher könne es ohne weiteres passieren, dass auch für andere Grundstücke wieder Bebauungsinteressen entstünden. Dennoch solle und könne langfristig die Gesamtkonzeption für diesen Block weiterhin umgesetzt werden.

- Es werden die Zweifel wiederholt, dass ein Gesamtkonzept funktioniere, wenn es nur stückweise umgesetzt werde.

Herr Groll betont, dass es keine Möglichkeit gebe, Eigentümer zur Zusammenarbeit zu zwingen. Er vergleicht das Plangebiet mit einem Puzzle, bei dem bereits jetzt darauf geachtet werde, dass es sich zu einem Gesamtbild zusammenfüge und das Konzept umgesetzt werden könne.

Herr Happe ergänzt, dass der Vorhabenträger bereits mit den Grundstücksnachbarn in Kontakt getreten sei und dass aus seiner Sicht das Vorhaben eine Initialzündung für das Quartier sei. Ohne die Planungen sei es beispielsweise nicht möglich, dass der westliche Nachbar den hinteren Bereich seines Grundstücks erschließen könne. Zudem zeigten erste Konzepte für das benachbarte Postgrundstück, dass das Planvorhaben mit anderen kompatibel sein könne.

Herr Groll bedankt sich für die Teilnahme an der Veranstaltung und weist erneut darauf hin, dass das Protokoll nach einer gewissen Zeit öffentlich verfügbar sei und angefragt werden könne. Weiterhin werde es in weitere Beratungen des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates eingebracht.

Ende: 19:00 Uhr

Für das Protokoll der Informationsveranstaltung:
gez. Reith/Happe, Essen, 11.02.2022

Zusammenfassung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

1. **Während der Auslegung wurden folgende Fragen aufgeworfen:**
   - ob das Grundstück insgesamt zur Neubebauung zur Verfügung steht.
   - ob auf dem westlich angrenzenden Grundstück ein Einfamilienhaus gebaut und dieses über das Vorhabengrundstück erschlossen werden könnte.
   - nach dem Verhältnis neu geschaffener Kfz-Stellplätze zur Anzahl der Wohneinheiten bzw. der Bewohner.
   - nach einem allgemein gültigen Stellplatz-Schlüssel in Hilden, und einem Vergleich zu den Regelungen in anderen Städten.
   - nach der Anzahl der vorgesehenen Fahrradstellplätze.
   - ob in der Innenstadt Einfamilien-Reihenhäuser gebaut werden sollten, weil die in Hilden zur Verfügung stehenden Bauflächen knapp sind.
   - ob über Alternativen zu den Einfamilienhäusern gesprochen, und wie diese bewertet wurden
   - ob der öffentlich nutzbare Fußweg von der Poststraße ins Plangebiet ein Durchgang Richtung Süden oder eine Sackgasse sei, und ob es eine Möglichkeit gäbe, eine neue Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zu schaffen.

2. **Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurden folgende Themen beigetragen:**
   - die Parksituation sei in diesem Bereich sehr schwierig und werde sich durch die Planung weiter verschärfen (dieser Punkt wird von mehreren Bürgerinnen und Bürgern beigetragen):
     - durch den Wegfall von Stellplätzen in der Poststraße
     - durch die zusätzlichen Anwohnerinnen und Anwohner
     - es sollten 1,5 Parkplätze pro Wohneinheit geschaffen werden
     - eine Entlastung des Parkdrucks wäre durch die Umwandlung von Kurzzeitstellplätzen in normale Stellplätze in der Benrather Straße möglich
     - der Meditower hätte den Parkdruck verstärkt
   - die Tiefgarageneinfahrt werde Lärmimmissionen verursachen, es wird vorgeschlagen, diese in die Hausdurchfahrt zu legen.
   - es bestehe Interesse an einer Erweiterung des Plangebietes und an einer Zuwegung zum eigenen Grundstück im Rahmen der Planung
   - es wird befürchtet, dass die Planung die weitere Entwicklung des Blockes entsprechend den städtebaulichen Absichten der Stadt Hilden - gemäß Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10C - beeinträchtigt werden könnte, dass beispielsweise auf anderen Grundstücken zum Ausgleich der hier geplanten dichteren Bebauung weniger gebaut werden dürfe.
   - es wird bezweifelt, dass ein Gesamtkonzept funktioniere, wenn es nur stückweise umgesetzt werde.

Für das Protokoll der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:
gez. Gabriele Bopp, 11.02.2022